

# Central-Blatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Su beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 20. Februar 1874.

N<sup>o</sup> 8.

**Inhalt:** 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . Seite 79.  
2. Finanz-Wesen: Bekanntmachung, betr. die Einlösung der 5prozentigen Schatzanweisungen und der Schuldverschreibungen der 5prozentigen Anleihe von 1870 des vormaligen Norddeutschen Bundes . . . 80.  
3. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen . . . 81.

4. Marine und Schifffahrt: Quarantaine-Vorschrift der portugiesischen Regierung . . . 81.  
5. Heimath-Wesen: Erkenntniß des Bundesamtes für das Heimathwesen . . . 82.  
6. Konsulat-Wesen: Ernennungen und Er equatur-Ertheilung . . . 84.  
7. Personal-Veränderungen etc.: Ernennungen . . . 84.

## I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuches ist

1. der Schlossergeselle Henri Herbert Decker, geboren 1836 zu Quebec in Canada, nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung wegen Diebstahls, durch Beschluß des Polizei-Amtes in Lübeck vom 7. Februar d. Js.;

auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches sind

nach erfolgter gerichtlicher Verurteilung wegen Landstreichens und Bettelns:

2. der Müllergeselle Peter Richard, 28 Jahre alt, geboren und ortszugehörig in Helsingborg in Schweden, durch Beschluß der königlich preussischen Landdrostet in Stade vom 30. Januar d. Js.;
3. der Schornsteinfeger Johann Friedrich Wildner aus Aßens in Dänemark, 25 Jahre alt, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung in Schleswig vom 10. Februar d. Js.;
4. die Handelsmänner Abraham Mieszkowitz, 49 Jahre alt, und Leib Chisdomiſch, 34 Jahre alt, beide gebürtig und ortszugehörig in Slavitsk in Rußisch-Polen, durch Beschluß des königlich bayerischen Bezirks-Amtes in Döhlenfurt vom 30. Januar d. Js.;
5. der Knecht Joseph Andacher aus Rehrriedeln (Bezirk Stansstad, Kanton Unterwalden in der Schweiz), 21 Jahre alt,
6. der Spinner Konrad Lacourt, 41 Jahre alt, geboren zu St. Ursanne (Kanton Bern in der Schweiz),  
zu 5 und 6 durch Beschluß des kaiserlichen Präsidenten des Ober-Elsaß in Colmar vom 10. Februar d. Js.;



nach erfolgter gerichtlicher Verstrafung wegen Landstreichens:

7. der Sattler Eduard Haas, 19 Jahre alt, gebürtig aus Paris, ortszugehörig in Vorbeaur in Frankreich,
8. der Colporteur Nikolaus Benoit, 53 Jahre alt, geboren zu Steige (Kanton Weller bei Schlettstadt), ortszugehörig zu Montauban in Frankreich,  
zu 7 und 8 durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten des Ober-Elsaß in Kolmar vom 7. Februar d. Js.;
9. der Arbeiter Ferdinand Landangez, 28 Jahre alt, geboren zu Blerville (Departement der Vogesen in Frankreich), durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 11. Februar d. Js.;

nach erfolgter gerichtlicher Verstrafung wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns:

10. der Seiler Kaver Steiner, geboren 1840 zu Jüngenbühl in der Schweiz, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten des Ober-Elsaß in Kolmar vom 10. Februar d. Js.  
aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

## 2. F i n a n z - W e s e n .

### B e k a n n t m a c h u n g

betreffend die Einlösung der 5 prozentigen Schaßanweisungen und der Schuldschreibungen der 5 prozentigen Anleihe von 1870 des vormaligen Norddeutschen Bundes.

Wir erinnern wiederholt daran, die noch rückständigen Schulddokumente des vormaligen Norddeutschen Bundes baldigst zur Einlösung einzureichen:

1. die fünfjährigen 5 prozentigen Schaßanweisungen von 1870, gekündigt zum 1. Januar 1872 (Reichsanzeiger pro 1871, Nr. 49),
2. die fünfjährigen 5 prozentigen Schaßanweisungen von 1871, gekündigt zum 1. Februar 1872 (Reichsanzeiger pro 1871, Nr. 74),
3. die 5 prozentige Anleihe von 1870, gekündigt zum 1. Januar 1873 (Reichsanzeiger pro 1872 Nr. 228).

Die Verzinsung dieser Papiere hat seit den betreffenden Rückzahlungsterminen aufgehört.

Von der Kündigung zu 3 sind auch die auf gedachte Anleihe ertheilten Zusagetheine betroffen, insoweit deren Umtausch gegen Schuldschreibungen noch nicht stattgefunden hat. (Staatsanzeiger pro 1870, Nr. 337.)  
Berlin, den 5. Februar 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Bedell Edwe. Gering. Rätiger.

---

### 3. Münz- Wesen.

#### U e b e r s i c h t

der in den deutschen Münzstätten bis zum 7. Februar 1874  
stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 1. bis 7. Fe- bruar 1874 sind geprägt worden:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.		Kupfermünzen.			
	20 Marf. Stüde.	10 Marf. Stüde.	1 Marf. Stüde.	20 Pfennig- Stüde.	10 Pfennig- Stüde.	2 Pfennig- Stüde.	1 Pfennig- Stüde.	20 Marf.	10 Marf.	5 Marf.	
	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Pf.	Marf.	Pf.	Marf.	Pf.	Marf.	
a) in Berlin . . .	—	621,430	202,244	—	—	16,384	80	2,136	10	2,558	90
b) in Hannover . .	—	—	59,752	82,868	—	12,588	20	—	—	—	—
c) in Frankfurt . .	—	—	—	—	—	15,727	60	1,307	12	900	—
d) in München . . .	—	—	110,868	38,649	60	9,657	70	1,599	18	1,189	10
e) in Dresden . . .	—	—	107,953	45,000	—	—	—	—	—	—	—
f) in Stuttgart . .	—	—	99,043	28,071	—	6,256	10	1,947	10	—	—
g) in Karlsruhe . .	—	—	59,211	16,150	—	12,543	80	1,184	—	—	—
h) in Darmstadt . .	—	—	—	—	—	3,760	—	900	—	—	—
	—	621,430	639,071	210,738	60	76,908	20	9,073	50	4,648	—
Bisher waren geprägt:	819,309,060	200,076,070	4,233,835	2,262,055	60	593,753	50	87,161	98	10,316	75
Gesamt- Ausprägung . . . . .	819,309,060	200,697,500	4,872,906	2,472,794	20	670,661	70	96,235	48	14,964	75
	1,020,006,560 Marf.		7,345,700 Marf 20 Pf. :			111,200 Marf 23 Pf.					

### 4. Marine und Schifffahrt.

Die portugiesische Regierung hat unterm 16. d. Mis. die Quarantaine für Schiffe von Hamburg von neuem angeordnet.



## 5. Heimath-Wesen.

Die Höhe der Ersatzforderung für Krankenpflege im Stadt-Krankenhaus zu Dresden war in Sachen Dresden wider Bankow von der Schlesischen Deputation für das Heimathwesen ohne Rücksicht auf den regulativmäßigen Betrag der Vergütung nach richterlichem Ermessen festgestellt worden, unter Benützung staatlicher Nachweisungen über den durchschnittlichen Aufwand. Das Bundesamt hat diese Entscheidung am 5. Januar 1874 bestätigt und zur Begründung angeführt:

Im Stadt-Krankenhaus zu Dresden ist zu wiederholten Malen die mit Syphilis befallene Auguste Pauline R. aus Bantow ärztlich behandelt und versorgt worden. Kläger liquidirt für die Verpflegung vom 23. Mai bis 25. August 1871, vom 18. September bis 13. November 1871 und vom 28. November bis 31. Dezember 1871 pro Tag 10 Sgr., für die Verpflegung vom 1. Januar bis 21. Mai 1872 aber pro Tag 12 $\frac{1}{2}$  Sgr. auf Grund eines beschäftigten Krankenhaus-Regulativs vom 5. Oktober 1855 resp. einer nachträglichen Bekanntmachung vom 15. Dezember 1871, in welchen die gebachten Verpflegungssätze allgemein normirt sind. Die Gesamtforderung beläuft sich darnach unter Berechnung von (95 + 57 + 34) 186 Verpflegungstagen im Jahre 1871 und 142 Verpflegungstagen im Jahre 1872 auf 121 Thlr. 5 Sgr. In erster Instanz ist der Verpflegungssatz auf 7 $\frac{1}{2}$  Sgr. pro Tag ermäßigt und dem Kläger für 325 Tage die Summe von 81 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. zuerkannt worden.

Kläger hat appellirt, weil seine Mehrforderung abgewiesen ist, Verklagter hat sich bei dem Erkenntniße beruhigt.

Die in dem Regulative vom 5. Oktober 1855 bezüglich in der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1871 normirten Verpflegungssätze sind nach §. 27 des Regulativs bestimmt, den Aufwand für ärztliche Behandlung und Verpflegung, namentlich für Wohnung, Verköstigung, Wäsche, ärztliches Honorar, Medicamente, Abwartung u. s. w. zu decken. Eine vom Kläger zu den Akten gebrachte Nachweisung des wirklichen Aufwandes in den Jahren 1870 und 1871 soll jedoch barthun, daß auch nach Ausschcheidung der allgemeinen Verwaltungskosten der durchschnittliche Aufwand für jeden Kranken pro Tag ein Satz von 12 $\frac{1}{2}$  Sgr. noch übersteige. Im Anschlusse an diese nach Rubriken geforderte Aufstellung, welche in den Rubriken für Medicamente, besonderen Rueraufwand und für Verköstigung der Kranken und Offizianten eine durchschnittliche Ausgabe von 7 Sgr. 4 $\frac{1}{2}$  sächsischen Pfennigen nachweist, hat der erste Richter den Aufwand excl. Verwaltungskosten auf 7 $\frac{1}{2}$  Sgr. arbitirt.

Die Berufung des Klägers macht geltend, daß das Stadt-Krankenhaus in Dresden eine eigentliche Armenanstalt nicht sei, und daß auch für einheimische Arme der normirte Verpflegungssatz an die Kaffe desselben gezahlt werden müsse. Die Feststellung des ersten Richters lasse ferner unberücksichtigt, daß die Remuneration der nicht definitiv angestellten Hülfärzte, die Ausgaben für das Wärterpersonal, für Beleuchtung und Wäsche, für Lagerstätten, Wasch- und Plättlöthne, Waschmittel und Wirtschaftsbearbeitungsbedürfnisse, Feuerung, Beleuchtung, Unterhaltung des Inventars zc. durch den Eintritt von auswärtigen Kranken, auf welche in den Jahren 1870 und 1871 ein volles Sechstheil aller Verpflegungstage falle, in ähnlichem Verhältnisse erhöht worden seien, und daß man daher alle diese Ausgaben nicht zu den unverrückbaren allgemeinen Verwaltungskosten im Sinne des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 §. 30 rechnen könne.

Das erste Erkenntniß war, wie gesehen, zu bestätigen.

Wie das Bundesamt in dem Erkenntniße vom 7. Januar 1873 in Sachen Dresden wider Berlin (Entscheidungen Heft II, pag. 74) ausgeführt hat, enthält das obrigkeitlich bestätigte Regulativ des Stadt-Krankenhauses zu Dresden vom 5. Oktober 1855 keinen Tarif, welcher nach §. 30 alinea 3 des Reichsgesetzes die von Armenverbänden einander zu erlassenden Beträge in Pauschquanten festsetzt, und kann ebenso wenig als Anhalt für das richterliche arbitrium dienen, weil die festgesetzte Vergütung auch ärztliches Honorar und sonstige allgemeine Verwaltungskosten umfaßt (sfr. §. 27). Das Gleiche gilt von der abändernden Bekanntmachung vom 15. Dezember 1871.

Indeß würde der geforderte Verpflegungssatz von 10 resp. 12 $\frac{1}{2}$  Sgr. täglich als angemessene Vergütung des Verpflegungsaufwandes zu betrachten und auch von Armenverbänden zu vergüten sein, wenn erweislich dieser Aufwand, soweit er durch das individuelle Bedürfnis des einzelnen Kranken verursacht ist, in den Jahren 1870 und 1871 durchschnittlich ebensoviel oder mehr betragen hätte. Dies ist nicht bargethan. Kläger gelangt zu dem Ergebnisse eines durchschnittlichen Aufwandes von 13 $\frac{1}{2}$  Sgr. ex cl. Verwaltungskosten nur auf dem Wege, daß er von den Verwaltungskosten diejenigen Ausgaben ausschreibt, welche durch den Eintritt von auswärtigen Kranken im Ganzen vermehrt werden, ohne durch das Bedürfnis des einzelnen Kranken eine Steigerung zu erfahren. Diese Rechnungsweise entspricht dem Begriffe, welchen das Reichsgesetz in §. 30 mit dem Ausdrucke allgemeine Verwaltungskosten verbindet, schlechterdings nicht. Derselbe umfaßt alle Kosten, welche nicht durch die Verpflegung des einzelnen Kranken und dessen individuelles Bedürfnis verursacht werden. Mit demselben Rechte, wie Kläger beispielsweise die Ausgaben für Feuerung und Beleuchtung des Krankenhauses, oder den Expeditionsaufwand antheilig zu den individuellen Kosten rechnet, könnte der Armenverband, welcher sein Krankenhaus mit Rücksicht auf den Eintritt von auswärtigen Kranken größer angelegt hat, als das Bedürfnis der einheimischen Kranken erfordert, die Zinsen des Anlagekapitals und den Unterhaltungsaufwand repartiren. Es wird kaum eine Ausgabe zu finden sein, welche nach dieser Auffassung der Kategorie der allgemeinen Verwaltungskosten unbedingt angehört, da fast alle Ausgaben durch die Zahl der Kranken mehr oder weniger beeinflusst werden, also nicht unverrückbar feststehen.

Mit Recht hat daher der erste Richter im Anschlusse an die Aufstellung des Klägers angenommen, daß ausschließlich der besonders nachzuweisenden etwaigen Ausgaben für Kleidung der durchschnittliche Betrag an individuellen Verpflegungs- und Arzneikosten sich nicht höher als auf 7 $\frac{1}{2}$  Sgr. täglich stellt. Wenn der Armenverband Dresden der formell getrennten Klasse des Stadt-Krankenhauses mehr vergütet, so ist er doch nach §. 30 cit. nicht berechtigt, dieses Plus anderen Armenverbänden zur Erstattung zu liquidiren, da dasselbe als ein Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungskosten einschließlic des Honorars der Krankenhaus-Ärzte erscheint, welche, wie Kläger zugiebt, sämmtlich fest remunerirt, wenn auch theilweise nicht definitiv angestellt sind. Daß übrigens das städtische Krankenhaus in Dresden eine Armenanstalt ist, obwohl es auch zahlungsfähige Kranke verpflegt und besonders verwaltert wird, unterliegt keinem Zweifel, indem dasselbe zur Verpflegung aller derjenigen armen Kranken dient, welche der Krankenpflege in einer Anstalt bedürfen.

Daß der erste Richter bei Feststellung der Ersatzforderung nur 325 Verpflegungstage angenommen hat, während Kläger 328 Tage in Rechnung stellt, gereicht letzterem deshalb nicht zur Beschwerde, weil ihm ohnehin mehr zugestimmt worden ist, als ihm gebührt. Denn da vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 kein sächsischer Armenverband gegen einen preussischen Anspruch auf Ersatz von Armenpflegekosten hatte, und zwischen den durch die Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 verbundenen Staaten, zu welchen auch Sachsen und Preußen gehörten, die Erstattung von Aufwendungen für Krankenpflege sogar vertragsmäßig abgeschlossen war, so kann Kläger von dem jetzigen Verklagten für die Verpflegung in der Zeit vom 23. Mai bis 30. Juni 1871 überhaupt nichts fordern. Dies ist vom Kläger selbst in den Vorverhandlungen auch anerkannt, bei der Klagerhebung aber unberücksichtigt gelassen, und vom ersten Richter übersehen worden. Wenn hiernach Kläger höchstens 272 Verpflegungstage in Rechnung stellen dürfte, so ist ihm dadurch kein Unrecht geschehen, daß die Zahl der Verpflegungstage in erster Instanz nur auf 325 herabgesetzt worden ist.

Das erste Erkenntnis, welches zum Nachtheil des Klägers in Ermangelung einer Berufung des Verklagten nicht abgeändert werden durfte, war daher aufrecht zu erhalten und Kläger zur Tragung der durch sein grundloses Rechtsmittel verursachten baaren Auslagen zu verurtheilen.

## **G. K o n s u l a t - W e s e n .**

---

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Dr. A. Mylius den Fabrikbesitzer J. Gustav Bernoulli zum Konsul des Deutschen Reichs in Basel zu ernennen geruht.

---

Von dem Kaiserlichen Konsul C. S. Poppe zu Cassel ist an Stelle des verstorbenen Konsular-Agenten Joseph Vincent der Kaufmann Lewis Anthony Vincent zum Konsular-Agenten für Wesselsbay bestellt worden.

---

Dem Herrn Karl Ohseus in Marburg ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Konsul der Republik Chile für die Provinz Hessen-Nassau erteilt worden.

---

## **7. P e r s o n a l - B e r ä n d e r u n g e n zc.**

---

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Deutschen Reichs auf Vorschlag des Bundesraths den Königlich bayerischen Ministerialrath im Staatsministerium der Justiz, Carl Höcheber zu München zum zweiten Vize-Präsidenten des Reichs-Oberhandelsgerichts und den Königlich preussischen Obertribunalrath Wilhelm Heinrich Langerhans zu Berlin zum Reichs-Oberhandelsgerichtsrath zu ernennen geruht.